



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(22. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2013)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Anwendbarkeit der schiffsbezogenen Übergangsbestimmungen¹

Eingereicht von der Regierung Österreichs

Einleitung

1. Der Sicherheitsausschuss hat sich bei seiner 21. Sitzung dafür ausgesprochen, die Bestimmungen für die Anwendbarkeit der schiffsbezogenen Übergangsbestimmungen zu überarbeiten und das Zulassungszeugnis diesbezüglich durch zusätzliche Angaben zu ergänzen. Die österreichische Delegation hat angeboten einen Änderungsvorschlag für die 22. Sitzung vorzubereiten.

2. Der Vorschlag beruht auf folgenden Bedingungen:

a) Für ältere, nach dem ADNR oder nach nationalen Vorschriften auf Basis der ADN-Empfehlung ausgestellte Zulassungszeugnisse zum ADN gilt Artikel 8 Abs. 2 des ADN-Übereinkommens. Im Rahmen der Gefahrgut-Rahmenrichtlinie der Europäischen Union kommt Artikel 8 Abs. 2 durch den Verweis in 1.6.7.1.2 lit. a ebenfalls zur Anwendung.

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 dürfen die in 1.6.7 der dem ADN beigefügten Verordnung enthaltenen schiffsbezogenen Übergangsbestimmungen nur angewendet werden, wenn das Schiff zum Zeitpunkt der Anwendung der beigefügten Verordnung gemäß Artikel 11 Abs. 1 zur Beförderung gefährlicher Güter zugelassen war.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2013/2 verteilt.

Dieser Zeitpunkt ist der 28. Februar 2009, unabhängig vom Datum des Beitritts einer Vertragspartei.

b) Schiffe, die nach dem Inkrafttreten des ADN gebaut worden sind und z.B. 2010 erstmals ein ADN-Zulassungszeugnis erhalten haben, sollen künftig auch Übergangsvorschriften für Bestimmungen in Anspruch nehmen können, die z.B. erst 2013 eingeführt werden. Die Begriffsbestimmung von „in Betrieb befindliches Schiff“ in 1.6.7.1.2 lit. a ist daher zu ergänzen.

c) Der Sicherheitsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, das Zulassungszeugnis um Angaben zu ergänzen, aus denen hervorgeht, welche Übergangsbestimmungen angewendet werden können. 1.6.7.2.2.2 enthält einige Übergangsbestimmungen für Schiffe die vor dem 1.1.1977 auf Kiel gelegt worden sind. Das Baujahr geht aus dem Schiffsattest hervor und ist völlig unabhängig vom Datum der ersten Zulassung für die Beförderung gefährlicher Güter. Aus Sicht Österreichs ist es daher nicht erforderlich, eine Angabe zum Baujahr in das ADN Zulassungszeugnis aufzunehmen.

d) Gemäß 1.6.7.1.2 lit. b gelten N.E.U. Vorschriften für Neubauten, Ersatz und Umbau ab dem 26. Mai 2000, wenn in den Tabellen kein anderes Datum angegeben ist. Da die anderen Anwendungszeitpunkte (mit Ausnahme des bereits erwähnten Datums der Kiellegung vor 1977) nach diesem Datum liegen, genügt es die Historie der Gefahrgut-Zulassungszeugnisse bis zu diesem Zeitpunkt zu dokumentieren. Eine weiter zurück reichende Dokumentation hätte keinerlei Einfluss auf die Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen.

e) Der Sicherheitsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Historie der Zulassungszeugnisse in Anlehnung an die Tankakte in die Zulassungszeugnisse aufzunehmen. Da die Historie aber keinen unmittelbaren Einfluss auf den Betrieb des Schiffes hat, sondern vor allem für künftige Zulassungsverfahren von Bedeutung ist, wird vorgeschlagen, die Historie auf einer Anlage zum Zulassungszeugnis zu dokumentieren. Während das Zulassungszeugnis selbst jeweils neu ausgestellt wird, könnte die Anlage fortgeschrieben werden.

f) Der Sicherheitsausschuss sollte entscheiden, ob diese Anlage nur den Zulassungszeugnissen gemäß 8.6.1.1 und 8.6.1.3 angeschlossen werden muss, oder auch den vorläufigen Zulassungszeugnissen gemäß 8.6.1.2 und 8.6.1.4. Da die Möglichkeit besteht, dass ein Schiff an eine andere Vertragspartei verkauft wird, bevor ein endgültiges Zulassungszeugnis ausgestellt worden ist, und die Historie auch in diesem Fall für die Zulassungsbehörde der zweiten Vertragspartei verfügbar sein sollte, müsste die Anlage aus österreichischer Sicht auch vorläufigen Zulassungszeugnissen angeschlossen werden.

g) Der Begriff „Neubau“ ist derzeit nicht exakt definiert. Es ist unklar ob z.B. ein Neubau vor dem 1.1.2011 bedeutet, dass die Kiellegung vor diesem Datum erfolgt, die erste Überprüfung für die Erteilung eines Zulassungszeugnisses vor diesem Datum erfolgt oder das Zulassungszeugnis vor diesem Datum ausgestellt sein muss. Da der Begriff „N.E.U.“ auch in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung und in der Richtlinie 2006/87/EG verwendet wird, und dort das Datum der ersten Überprüfung für die Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen herangezogen wird, erscheint es sinnvoll sich für das ADN auf die gleiche Definition zu einigen.

h) Gemäß 1.16.8 ist eine Erstuntersuchung durchzuführen, wenn die Gültigkeit des Zulassungszeugnisses mehr als sechs Monate abgelaufen ist. In diesem Fall wäre eine eventuell bereits existierende Anlage zum Zulassungszeugnis an die zuständige Behörde zurückzugeben und eine neue Anlage zum Zulassungszeugnis auszustellen, in der das Datum dieser Erstüberprüfung einzutragen ist. Da das Schiff wie ein Neubau behandelt wird, ist die davor liegende Historie für die Anwendbarkeit der Übergangsvorschriften nicht mehr relevant.

3. Vorgeschlagene Änderungen

Folgende neue Absätze hinzufügen:

1.16.1.4 Anlage zum Zulassungszeugnis

1.16.1.4.1 Das Zulassungszeugnis [und das vorläufige Zulassungszeugnis] muss [müssen] durch eine Anlage nach dem Muster des Unterabschnitts 8.6.1.5 ergänzt werden.

1.16.1.4.2 In die Anlage zum Zulassungszeugnis ist das Datum einzutragen, ab dem Übergangsvorschriften gemäß 1.6.7 angewendet werden können. Dieses Datum ist:

- a) bei Schiffen gemäß Artikel 8 Abs. 2 des ADN, für die nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor dem 26. Mai 2000 im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen waren, der 26.05.2000;
- b) bei Schiffen gemäß Artikel 8 Abs. 2 des ADN, für die nicht nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor dem 26. Mai 2000 im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen waren, das nachgewiesene Datum der ersten Überprüfung zur Erteilung einer Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder, wenn dieses Datum nicht bekannt ist, das Datum der Ausstellung der ersten nachgewiesenen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei;
- c) bei allen anderen Schiffen das nachgewiesene Datum der ersten Überprüfung zur Erteilung eines ADN-Zulassungszeugnisses oder, wenn dieses Datum nicht bekannt ist, das Datum der Ausstellung des ersten ADN-Zulassungszeugnisses;
- d) abweichend von lit a bis c oben das Datum einer neuerlichen Erstüberprüfung gemäß 1.16.8, wenn die Gültigkeit des Zulassungszeugnisses mehr als sechs Monate abgelaufen war.

1.16.1.4.3 Alle ab dem Datum gemäß 1.16.1.4.2 gültigen Zulassungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und alle ADN-Zulassungszeugnisse sind in die Anlage zum Zulassungszeugnis einzutragen. Die Eintragung von früher ausgestellten Zeugnissen erfolgt durch die zuständige Behörde, die die Anlage zum Zulassungszeugnis ausstellt.

1.16.2.5 Die Anlage zum Zulassungszeugnis wird von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei ausgestellt. Die anderen Vertragsparteien erkennen diese Anlage zum Zulassungszeugnis an. Jedes weitere erteilte Zulassungszeugnis oder vorläufige Zulassungszeugnis ist in die Anlage zum Zulassungszeugnis einzutragen. Wird die Anlage zum Zulassungszeugnis (z.B. im Fall von Unleserlichkeit oder Verlust) ersetzt, sind alle bereits vorhandenen Eintragungen zu übernehmen.

1.16.2.6 Die Anlage zum Zulassungszeugnis ist an die zuständige Behörde zurückzugeben und eine neue Anlage zum Zulassungszeugnis auszustellen, wenn gemäß 1.16.8 eine neuerliche Erstüberprüfung durchgeführt wird, weil die Gültigkeit des Zulassungszeugnisses mehr als sechs Monate abgelaufen ist. In diesem Fall sind nur Zulassungszeugnisse einzutragen, die nach der neuerlichen Erstüberprüfung ausgestellt worden sind.“

1.6.7.1.2 Lit. a und b durch folgenden Text ersetzen:

- a) der Begriff „in Betrieb befindliches Schiff“
 - ein Schiff nach Artikel 8 Absatz 2 des ADN;
 - ein Schiff, für das bereits ein Zulassungszeugnis nach 8.6.1.1 bis 8.6.1.4 ausgestellt worden ist, wenn die Gültigkeit des letzten Zulassungszeugnisses zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr als sechs Monate abgelaufen ist;

b) der Begriff „N.E.U.“:

die Vorschrift gilt nicht für in Betrieb befindliche Schiffe, es sei denn, die betroffenen Teile werden ersetzt oder umgebaut, d.h. die Vorschrift gilt nur für Neubauten (ab dem angegebenen Datum), bei Ersatz und bei Umbau nach dem angegebenen Datum; maßgeblich für die Einstufung als Neubau ist das Datum der Vorführung zur Erstuntersuchung zur Erlangung eines Zulassungszeugnisses; werden bestehende Teile durch Austauschteile in gleicher Technik und Machart ersetzt, bedeutet dies keinen Ersatz „E“ im Sinne dieser Übergangsvorschriften.

Unter „Umbau“ wird auch eine Änderung von einem bestehenden Schiffstyp, Ladetanktyp oder Ladetankzustand in einen höheren Typ oder Zustand angesehen.

Wird in den allgemeinen Übergangsvorschriften in Unterabschnitt 1.6.7.2 für N.E.U. kein Datum angegeben, gilt N.E.U. ab 26. Mai 2000. Wird in den zusätzlichen Übergangsvorschriften in Unterabschnitt 1.6.7.3 für N.E.U. kein Datum angegeben, gilt N.E.U. ab 26. Mai 2000.“

1.6.7.2.1.1 und
1.6.7.2.2.2

In den Tabellen der allgemeinen Übergangsvorschriften jeweils eine neue Zeile einfügen:

1.16.1.4 und 1.16.2.5	Anlage zum Zulassungszeugnis [und vorläufigen Zulassungszeugnis]	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2014
--------------------------	---	--

8.6.1.5 Einen neuen Unterabschnitt einfügen:

